

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.03.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau		

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA 230 siehe unter <https://www.baua.de>) werden folgendermaßen eingeteilt:

- Grundlegende branchenübergreifende Schutzmaßnahmen
- Branchenspezifische ergänzende Schutzmaßnahmen
 - Umgang mit Tieren
 - Umgang mit Pflanzen

Im Arbeitsschutz gilt die folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP):

1. Technische und bauliche Maßnahmen (T)
2. Organisatorische einschließlich hygienischer Maßnahmen (O)
3. Persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen (P)

Grundlegende branchenübergreifende Schutzmaßnahmen

1. Technische und bauliche Schutzmaßnahmen (T)

- Arbeits- und Wohnbereich sind strikt zu trennen, z. B. durch vollständig voneinander getrennten Gebäuden oder Schleusen (Schwarz-Weiß-Trennung). Es sind vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten bzw. -räume vorzusehen. Hierbei sind zwei getrennte Bereiche für Arbeits- und Privatkleidung zur separaten Aufbewahrung einzurichten (Schwarz-Weiß-Trennung).
- Es ist sicherzustellen, dass durch Tätigkeiten oder Arbeitsverfahren, die zu einer Freisetzung oder Verschleppung von Biostoffen führen, keine Beschäftigten in benachbarten Arbeitsbereichen belastet werden.
- Die Belastung der Beschäftigten durch Staub und Bioaerosole ist zu minimieren, z. B. durch
 - Vermeidung größerer Fallhöhen staubender Materialien,
 - raumluftechnische Anlagen,
 - Lüftungsoptimierung in baulichen Anlagen (auch bei freier Lüftung der Ställe),

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.03.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau		

- geschlossene Fahrerkabinen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen, möglichst mit Kabinenschutzbelüftung (wie z. B. an landwirtschaftlichen Traktoren mit Kabinen-Klassifizierung nach DIN EN 15695) mindestens Kategorie 2 sowie
- Schutz vor Stäuben bei regelmäßigen Arbeiten mit staubendem organischen Material größeren Umfangs.
- Der Arbeitgeber hat Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedes zweite Jahr, zu überprüfen.

2. Organisatorische einschließlich hygienische Maßnahmen (O)

- Die Zahl der Beschäftigten, die Biostoffen ausgesetzt sind, ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Arbeitsbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- Die Reinigung muss prinzipiell unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen erfolgen.
- Es ist für grundlegende Hygienemaßnahmen zu sorgen.
- Es dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden.
- Es sind an allen Arbeitsplätzen Waschgelegenheiten, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher) sowie geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs-, Hautpflegemittel und ggf. Mittel zur Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen.
- Die Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte dürfen nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden.
- Der Wohnbereich sollte grundsätzlich nicht mit Arbeitskleidung betreten werden. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung von Biostoffen und Allergenen in das häusliche Umfeld sind zu treffen:
 - Duschen nach der Arbeit,
 - Tragen von Kopfbedeckung,
 - Kontakte von Arbeitskleidung und Privatkleidung vermeiden und
 - Waschmaschine für Arbeitskleidung nicht im häuslichen Bereich aufstellen.
- Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen und diese bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren.
- Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen stattfinden. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich zu wiederholen. Die Unterweisung ist so

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.03.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau		

durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen.

3. Persönliche Schutzmaßnahmen und –ausrüstungen (P)

Bezüglich persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) sind die Informationsschriften A.02.00 „Grundlegende Schutzmaßnahmen“ und A.04.00 „Persönliche Schutzausrüstungen“, die unter dem Link <https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe> verfügbar sind, grundsätzlich zu beachten. Spezifische Beispiele für den Einsatz von PSA bei bestimmten Tätigkeiten sind ggf. in einzelnen Informationsschriften beschrieben.

Branchenspezifische ergänzende Schutzmaßnahmen – Umgang mit Tieren

1. Technische und bauliche Schutzmaßnahmen (T)

- Stallbauten müssen so geplant werden, dass Bereiche mit einfachen Mitteln abgetrennt werden können oder Isolierboxen oder -buchten zur Verfügung stehen.
- Es sind leicht zu reinigende Oberflächen für Fußböden, Wände und Arbeitsmittel zu realisieren.

2. Organisatorische einschließlich hygienische Maßnahmen (O)

Für das Arbeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren müssen ergänzende Schutzmaßnahmen vorgehalten und ergriffen werden.

- Da die Händedesinfektion Infektionserreger effektiver verringert als das Händewaschen, müssen die Hände, insbesondere nach Kontakt mit erkrankten Tieren, deren Schleimhäuten, Ausscheidungen oder deren Milch, zum eigenen Schutz desinfiziert werden.
- Vorrichtungen und Mittel zum Reinigen und ggf. Desinfizieren der Stiefel sind zu benutzen.
- Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.03.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau		

- Einstreu, Futtermittel oder andere organische Produkte sind so zu lagern, dass einem Verschimmeln bzw. einer bakteriellen Kontamination vorgebeugt wird.
- Beim Umgang mit Futtermitteln ist die Aufwirbelung von Stäuben und Bioaerosolen durch geeignete Arbeitsverfahren zu reduzieren.

Branchenspezifische ergänzende Schutzmaßnahmen – Umgang mit Pflanzen (Pflanzenbau, Sonderkulturen, Grundfutterherstellung und Pilzzucht)

Bei der Kultur, Ernte und Verarbeitung von Pflanzen und Pilzen, Obst oder Gemüse können hohe Konzentrationen an Schimmelpilzen oder Endotoxinen auftreten. Dies betrifft insbesondere trockene Naturrohmaterialien mit Neigung zur Staubbefreiung wie z. B. Getreide, Kartoffeln oder Zwiebeln. Auch bei der Verarbeitung von Weintrauben können hohe Schimmelpilzkonzentrationen auftreten (siehe Musterbetriebsanweisung „Schimmelpilze in der Traubenverarbeitung“).